Firmen-Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die folgende Mitteilung bezieht sich ebenfalls auf gemachte Fortschritte in der Papiergewebe-Behandlung.

Im „Deutschen Forschungsinstitut für Textilfaserstoffe", das seit Jahresfrist in Karlsruhe eingehende Studien über die Papiergarn-Industrie treibt, sind wichtige Verbesserungen getroffen worden. Man kann Gewebe aus Papiergarn jetzt so herstellen, daß sie gut waschbar sind. Die Festigkeit mancher Papiergewebe litt bekanntlich durch Feuchtigkeit, ein Mangel, der jetzt als beseitigt gelten kann.

Bemerkenswert ist auch ein anderes Verfahren, durch das ganz weiche und geschmeidige Garne für Trikotstoffe herstellbar sind. Diese Garne geben angenehm zu tragende Stoffe (Strümpfe, Untertaillen und dergl.). Kürzlich hat das Institut auch ein Veredlungsverfahren für Papiergewebe gefunden, durch das die Gewebe annähernd so weich wie Baumwollstoffe werden und sich für Bekleidungszwecke eignen. Diese Verfahren schaffen einen brauchbaren Ersatz für bisher aus dem Ausland bezogene Baumwolle. Wir brauchen die Papiergewebe jetzt nicht mehr als einen Kriegsersatzstoff anzusehen, sondern können mit Sicherheit damit rechnen, daß sie auch im Frieden für alle erdenkliche Zwecke mit Vorteil benutzt werden können.

Verbotene Bezahlung englischer Garne. Der kaufmännische Direktor und Teilhaber der Deutschen Spitzenfabrik Leipzig-Lindenau, Wilhelm Bitter, versuchte im Mai 1915 für seine Fabrik aus Holland englische Garne zu beziehen. Die Fabrik verarbeitete für ihre Fabrikate sonst nur englische Ware. Da sie mehrere hundert Arbeiter beschäftigt, die sonst brotlos wurden, hielt Bitter es für seine Pflicht, Rohstoffe zu beschaffen. Er setzte sich mit der Firma van Ery & Co. in Rotterdam in Verbindung, die ihm von einem Geschäftsfreund empfohlen war. Die holländische Firma versprach auch Lieferung. Als die Garne in Rotterdam ankamen, zahlte Bitter 27,000 Mark Kaufpreis an van Ery & Co. Er erhielt die Ware jedoch nicht, da die Ausfuhrerlaubnis verweigert wurde. Bitter wußte, daß es sich um englische Waren handelte, nahm aber an, daß die holländische Firma ein selbständiges Geschäft gemacht habe und nicht bloß als Mittelsmann gelten könne, er selber also keine mittelbare Zahlung an England geleistet haben würde. Dieselbe Auffassung hatte das Landgericht Leipzig, das Bitter am 30. Juli 1917 von der erhobenen Anklage der verbotenen Zahlung an England freisprach. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, die in der Hauptsache die Verkennung des Begriffs der mittelbaren Zahlung rügte, da es gleichgültig sei, ob Bitter den englischen Lieferer kannte oder nicht, vielmehr komme es nur darauf an, daß er wisse, daß es sich um einen englischen Lieferer handle. Das Reichsgericht, laut Urteil vom 11. Januar 1918, verwarf jedoch entsprechend seinem schon früher ausgesprochenen Standpunkt die Revision als unbegründet.

Stickerei-Ausfuhr. Der Gesamtexport nach den Vereinigten Staaten aus dem Konsularbezirk St. Gallen im Jahre 1917 beläuft sich auf nur noch rund 15,886,000 Franken, gegen 44,024,000 Fr. im Jahre 1915 und 33,767,000 Franken im Jahre 1916. Der Ausfall beträgt also gegenüber 1916 mehr denn 50 Prozent.

Kontingentierung der Durchfuhr von Stickereien durch Deutschland nach den nordischen Staaten und Holland. Aus Stickereikreisen wird dem „St. Galler Tagblatt" geschrieben: Die Kontingentierung ist dieser Tage den betreffenden Exporteuren zugestellt worden, eine große Enttäuschung für alle, hauptsächlich für Firmen, die bisher keinen größern Umsatz mit diesen Ländern gemacht haben.

Wie konnte ein solches Abkommen überhaupt getroffen werden? Das Kontingent, das sich nur auf Orders bezieht, die vor dem 15. November 1917 gegeben wurden, dürfte bald ausgeliefert sein und was soll dann mit den Aufträgen geschehen, die nachher gekommen sind und noch kommen werden? Die nordischen Staaten und Holland waren von jeher große Konsumenten unserer Produkte und diese Länder, die ja neutrale Staaten sind, sollen nun mit unserer kleinen Schweiz nicht mehr freiwillig verkehren dürfen und umgekehrt!

Wenn dieses nicht eine katastrophale Wirkung haben soll, so ist es geboten, daß sich der Regierungsrat im Verein mit dem Kaufmännischen Direktorium unverzüglich mit unserer obersten Landesbehörde in Verbindung setzt und dahin wirkt, daß dieses Abkommen rückgängig gemacht wird. Oder sollen noch mehr Angestellte und Arbeiter auf die Gasse gestellt und der Notstands-Unterstützung zugewiesen werden? An die Männer, die bestimmt sind, die Interessen aller zu wahren, geht die Bitte, sich unverzüglich dieser hochwichtigen Sache anzunehmen.

In St. Galler Industriekreisen ist man über die neuerdings erfolgte Unterbindung des Exportes nach neutralen Staaten stark empört. Von den zahlreichen Einsendungen in obiger Zeitung sei noch der folgenden Raum gegeben:

Die Klagen aus hiesigen Kaufmannskreisen in der Abendausgabe des „St. Galler Tagblattes" vom Freitag verdienen die rückhaltlose Unterstützung aller interessierten Exporteure und ihres Personals. Allgemein anerkannt ist die unbedingte Notwendigkeit für die St. Galler Stickerei-Industrie, nicht allein nach den beidseitigen kriegführenden Staaten, sondern auch nach den wenigen uns noch verbliebenen neutralen Absatzgebieten, wie Schweden, Holland usw., exportieren zu können; denn diese nordischen Staaten haben es unserer Exportindustrie überhaupt nur ermöglicht, die ganz bedenklichen Ausfälle des Exportes nach den Vereinigten Staaten, Südamerika, Oesterreich-Ungarn u. a., einigermaßen auszugleichen. Sind schon die Schwierigkeiten für die Nouveautés-Stickereihäuser, die an und für sich während des langen Krieges genug geplagt worden sind und die sich nur mit den größten Opfern über Wasser halten konnten, ohnehin wahrlich groß genug, so ist es umso unverständlicher, wie durch das Untersyndikat der „Commission interalliée" in Bern der Export für gewisse Artikel, wie Stickereien auf Seidentüll, Seidengaze, konfektionierte Kragen, direkt verunmöglicht wird, trotzdem die dafür verwendeten Grundstoffe ausnahmslos von Ententeländer (England, Frankreich und Italien) geliefert worden sind. Man hat diese in keiner Weise gerechtfertigten Maßnahmen bis anhin ruhig hingenommen und sich, der bitteren Not gehorchend, damit abgefunden, obgleich man von unseren zuständigen Behörden hätte erwarten dürfen, daß energische Schritte gegen diese willkürliche Behandlung unternommen würden.

Noch scheint es aber nicht genug an diesen Erschwernissen unserer Existenz! Die neuen Verfügungen Deutschlands inbezug auf die ungenügende Kontingentierung für die Durchfuhr von Stickereien nach Skandinavien und Holland mahnen zum Aufsehen. Wird die Kontingentierung auf der vorgesehenen Basis wirklich durchgeführt, so könnten nur 25 Prozent der fest bestellten Orders ausgeführt werden. Das heißt mit anderen Worten: daß weit über die Hälfte aller in Arbeit befindlichen Aufträge in absehbarer Zeit überhaupt nicht exportiert werden kann, und die weitere Folge ist, daß die Kollektionen zurückgerufen und jeder weitere Verkauf eingestellt wird. Daraus ergibt sich von selbst die Entlassung von Angestellten, Zeichnern und Arbeiterinnen in großem Maßstabe, wenn die kompetenten Kreise nicht ohne Verzug energische Schritte gegen die Bedrohung unseres Exportes nach Skandinavien unternehmen.

Wenn unsere Behörden bei jeder Gelegenheit mit Ausnahmegesetzen, wie sie uns Stickerei-Industriellen in den letzten Monaten wiederholt beschert worden sind, nicht zögern, so darf ihnen gegenüber billigerweise auch die Erwartung ausgesprochen werden, daß die gleiche Energie und Unterstützung aufgewendet werde, wenn es sich darum handelt, vitale Interessen dieser Industrie nach Möglichkeit zu schützen — und zwar nicht erst dann, wenn die Katastrophe bereits eingetreten ist.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Zürich. Baumann & Roeder A. G. in Zürich 2. Der Verwaltungsrat erteilt eine weitere Kollektivprokura an Hans Nüßli, von Neßlau (St. Gallen), in Zürich 8. Derselbe zeichnet je mit einem der übrigen Prokuristen zu zweien kollektiv.

— Zürich. Hermann Bodmer in Zürich 7 und H. Eugen Jucker in Zürich 7 haben unter der Firma H. Bodmer & Co. in Zürich 1 eine Kollektivgesellschaft eingegangen. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft „Gebrüder F. & H. Bodmer" in Zürich 1. Handel in Roh-

seide. St. Peterstraße 20. Die Firma erteilt Prokura an Hans Hermann Bodmer in Zürich 7.

— Winterthur. Die Aktiengesellschaft Spinnereien und Zwirnerei Niedertöß A.-G. Winterthur teilt mit, daß infolge Todesfall die Unterschrift des Herrn Walter Merz-Rieter erloschen ist. Der Verwaltungsrat hat den bisherigen Prokuristen, den Herren Konrad Künzler und Hans Jordan, die volle Unterschrift, und Herrn Rudolf Metzger die Prokura verliehen.

— Thalwil. Die Firma R. Wettstein in Thalwil, Seidenstoffabrikation, erteilt Einzelprokura an Ida Wettstein. von und in Thalwil.

— Horgen. In der Kollektivgesellschaft unter der Firma Gebr. Stäubli in Horgen, Webereimaschinen, ist die Prokura von Heinrich Schaetti erloschen.

— Meilen. Inhaber der Firma A. Wißmann in Meilen ist Arnold Wißmann, von Zürich, in Meilen. Handel und Industrie in Rohseide, zum Seehof.

— Basel. Die Firma A. Blum, R. Blum succ. in Basel, Handel in Seidenbändern und Seidenstoffen en gros nimmt des fernern in die Natur ihres Geschäftes auf: Detailhandel in Seidenstoffen.

— Inhaber der Firma Heinrich Kunz in Basel ist Heinrich Kunz-Stoll, von Egg (Zürich), wohnhaft in Basel. Handel in Baumwollgarnen, -Zwirnen und -Geweben.

Sprechsaal

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind stets willkommen und werden auf Verlangen honoriert.

Ueber Webschützen.

(Eingesandt). Der Inhaber des Schweizer Patentes 76,791, erteilt am 30. November 1917, Einrichtung zum Einfädeln von Weberschiffchen, teilt einem interessierenden Leserkreis mit, daß es ihm nach jahrelangen Bemühungen gelungen ist, das Problem der Einfädelung der Webschützen in einer hoffentlich für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer befriedigenden Weise zu lösen. Da ich die Gelegenheit habe, die Erfindung selbst anzuwenden, darf ich versichern, daß durch diese Einfädelungs-Methode dem Arbeiter der Verdienst nicht geschmälert wird und dieselbe keinen nachteiligen Einfluß auf die Ware mit sich bringt. Bin gerne bereit, soweit möglich, Modelle zur Prüfung an Webereifirmen abzugeben.

Die Erfindung besteht in einer Einrichtung am Webschützen, ferner in einem Gerät zum Einfädeln und einem Halter zum Aufbewahren des Gerätes während dessen Nichtgebrauches. Die Einrichtung am Webschützen weist eine coasial zur Oese liegende Durchbohrung durch die hintere Schützenwand und eine konische Ausnehmung neben der Oese auf. Das Gerät zum Einfädeln hat die Form eines länglichen Schiffchens, das an beiden Enden mit Griffstücken versehen ist. In den Hohlraum des Gerätes ist ein unter Federwirkung stehender Haken eingebaut, der leicht auswechselbar ist, um die Anpassung an verschiedene Größen von Webschützen und die volle Ausnützung des Gerätes zu ermöglichen. Ein federnder Hebel gestattet die schnelle Auswechslung der Hakenfeder.

Das Einfädeln geschieht nun in der Weise, daß das Gerät hinten am Webschützen eingeführt wird, wobei sich der Haken in den Hohlraum des Gerätes legt und vor der Oese wieder in seine zum Geräte senkrecht stehende Lage zurückspringt. Hierauf wird der Schußfaden in die Ausnehmung des Schützen, respektiv hinter den Haken gelegt und beim vollständigen Durchziehen des Gerätes durch die Oese legt sich der Haken abermals, wobei der Schußfaden mitgezogen wird und in einer Schlaufe aus der Oese heraustritt. Hernach kann das Gerät durch Wurf in den Halter versorgt werden. Der Halter wird am besten in einem Täschchen auf der Brust getragen. Er besteht aus einem Hartholzzylinder, der trichterförmig ausgebohrt ist. Eine in die Ausbohrung hineinragende Flachfeder dient zum Festklemmen des Gerätes und ein Aufsatzstück, speziell zum Schutze des Hakens, damit sich das Gerät am Aufbewahrungsort nicht in Garnen, Geweben etc. verfangen kann oder aus dem Halter herausgerissen wird. Indem durch diesen Halter dem Weber es möglich ist, das Gerät mit sich herumzutragen, weist diese Einfädel-Methode gegenüber fast allen bisher angewandten einen bedeutenden finanziellen Vorteil auf. Denn dadurch ist das Gerät nebst Halter für jeden Weber nur in einem Exemplar nötig, so viel Stühle und Schützen er auch zu bedienen vermag. Die Einrichtung an den Schützen wird auf die Kosten kaum von Einfluß sein. Diese Einfädel-Einrichtung ist auf die feinsten wie auf die gröbsten Artikel anwendbar.

Leider gestatten mir meine Verhältnisse nicht, die Fabrikation so an die Hand zu nehmen, daß der Artikel möglichst billig abgegeben werden könnte. Sehe mich deshalb genötigt zur Ausübung der Erfindung mich an eine geeignete Firma zu wenden, zwecks Verkauf des Schweizer Patentes oder Lizenzabgabe. Ich habe die Gewißheit, ein brauchbares Vorbeugungsmittel gegen Tuberkulose geschaffen zu haben das in dieser Zeit mit umso größerem Interesse aufgenommen werden sollte; von den Weberei-Arbeitgebern ihrerseits zum Beweis, daß sie Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer in ihren Betrieben zu schätzen wissen, und von den Arbeitnehmern anderseits, damit sie das Gute nicht unbenützt lassen. Deshalb ist es mir nicht gleichgültig, was für eine Firma die Fabrikation übernehmen wird.

* * *

Anschließend sei mir gestattet, über das einschlägige Gebiet noch eine Frage aufzuwerfen.

Aus meiner Praxis als Handweber ist mir bekannt, daß das Ausfliegen der Webschützen ein Uebelstand ist, der viele Nachteile im Gefolge hat. Aus den Tätigkeitsberichten der Fabrik-Inspektoren ersehe ich, daß die Unfallgefahr als Folge des Ausfliegens der Webschützen ein wesentliches dazu beigetragen hat, daß für mechanische Webstühle Schützenfänger geschaffen wurden. Der Grund dafür, daß es immer noch Weber gibt, die sich mit Schützenfängern nicht befreunden können, liegt wohl darin, weil Schützenfänger Betriebshindernisse sind, die ihm das Arbeiten erschweren. Hätte das Ausfliegen nicht auch noch andere Nachteile, nämlich das Stumpfschlagen der Schützenspitze, die, wenn nicht blank nachgeschliffen, Fadenbrüche und Nesterbildung zur Folge hätte, was auch Betriebsstörung bringt, so wären wohl keine Weber zu finden, die sich mit Schützenfängern befreunden könnten. Die Erfahrung hat mich belehrt, daß der Hauptgrund des Ausfliegens am Webschützen selbst liegt. Demnach erachte ich die Beschaffenheit des Webschützens, daß er einen sichern Gang hat und möglichst wenig ausfliegt, als das beste an einem Webschützen. Ferner ist mir bekannt, daß für mechanische Webstühle Webschützen fabriziert werden, die mit patentierten Vorrichtungen versehen sind, die wohl alle Vereinfachung oder Verbesserung der Arbeitsweise bezwecken. Um Verwechslungen vorzubeugen, betone ich ausdrücklich, daß damit nicht diejenigen Vorrichtungen gemeint sind, die das Einfädeln betreffen. Diese sind mir hinlänglich bekannt.

Meine Frage ist nun die: Welche schweizerischen Firmen fabrizieren die besten, technisch vorteilhaftesten Webschützen und sind hierin die leistungsfähigsten?

Für allfällige Beantwortung besten Dank.

Mode- und Marktberichte

Seidenzucht in Italien. Die außerordentliche Knappheit an Brennmaterialien hat in Italien zu weitgehender Abholzung der an sich spärlichen Wald- und Baumbestände geführt, und die